

Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh

Überbauungsordnung Bärenmatte

08.04.2019

Revision/Änderung

23.03.2021

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh

Teil-Überbauungsordnung «Bärenmatte» (ZPP 5 «Zentrum»)

Überbauungsvorschriften (UeV)

Die Überbauungsordnung
besteht aus:

- Überbauungsplan 1:500
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Februar 2019

Impressum

Auftraggeber:

Losinger Marazzi AG
Wankdorfallee 5
3014 Bern

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh
Jurastrasse 19
3422 Alchenflüh

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Federli, dipl. Geograf
Andrea Gammeter, Geografin MSc
Fabienne Herzog, Geografin MSc

1. Allgemeines

Art. 1

Planungszweck Die Teil-Überbauungsordnung «Bärenmatte» schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zentrumsgerichte, verdichtete Überbauung innerhalb des Teilgebiets Bärenmatte zur ZPP Nr. 5 «Zentrum»).

Art. 2

Wirkungsbereich Der Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem dunkelgrau gestrichelten Perimeter festgelegt.

Art. 3

Stellung zur Grundordnung Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Baureglements (BR) der Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh. Art. 92 Abs. 1 BauG bleibt vorbehalten.

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung
- Baubereich für Hauptgebäude
- Baulinie 4. Vollgeschoss
- Begrünter Aussenraum
- Befestigter Aussenraum
- Einstellhallenzu- und -wegfahrt
- Bereich für Anlieferung und Entsorgung
- Bereich für oberirdische Besucherparkplätze
- Bereich für öffentlichen Fussweg
- Erschliessungsfläche Vorfahrt mit Fahrtrichtung
- Aussenterrasse zum Verpflegungsbereich

² Im Überbauungsplan werden hinweisend dargestellt:

- Gebäude abubrechen
- Gewässer offen / eingedolt

2. Art und Mass der Nutzung

Art. 5

Art der Nutzung Pflegeheim (Bewohnerzimmer, gemeinsame Aufenthaltsräume, Therapie- und Aktivierungsräume, Personalräume etc.) mit dazugehörigen Dienstleistungen (wie Arztpraxis, Physiotherapie, Mahlzeitendienst etc.).

Art. 6

Mass der Nutzung ¹ Für das Hauptgebäude gilt die 4-geschossige Bauweise mit einer maximalen Fassadenhöhe traufseitig von 14.0 m (max. 522.50 m.ü.M.)

² Entlang der Bernstrasse gilt bis in eine Tiefe von 6.0 m ab der Fassadenflucht die 3-geschossige Bauweise.

³ Die maximale Gebäudelänge beträgt 60 m.

Vorspringende Gebäudeteile ⁴ Vorspringende Gebäudeteile wie Vortreppen, Vordächer etc. dürfen um max. 2.50 m über die Baubereichsbegrenzungen hinausragen. Der Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts beträgt max. 50 Prozent.

⁵ Der Strassenabstand wird ab dem Fahrbahnrand gemessen.

Art. 7

Baubereiche Hauptgebäude Die Baubereichsbegrenzungen bezeichnen die maximal zulässige Ausdehnung des Hauptgebäudes. Die Eckpunkte des Baubereichs sind mittels Koordinaten festgelegt.

3. Baugestaltung

Art. 8

Gestaltung der Bauten ¹ Die Bauten und Anlagen sowie deren Umgebung sind aufeinander abzustimmen.

² Die Fassaden sind gleichmässig, ruhig und zurückhaltend zu gestalten. Glänzende Materialien und grelle Farben sind zu vermeiden.

³ Das im Anhang zum Erläuterungsbericht dargestellte Vorprojekt ist in der weiteren Planung beizuziehen.

Art. 9

Dachgestaltung

- ¹ Für das Hauptgebäude ist ein Flachdach vorgeschrieben.
- ² Der Lichthof kann andere Dachformen aufweisen. Die Dachkonstruktion darf jedoch nicht über die Oberkante des Flachdachs hinausragen.
- ³ Nicht begehbare und nicht mit Solaranlagen belegte Dachflächen des Hauptgebäudes sind extensiv zu begrünen.
- ⁴ Auf dem 3-geschossigen Gebäudeteil kann eine Dachterrasse realisiert werden. Nebst der Brüstung sind in diesem Bereich Pflanzentröge sowie flexible Verschattungen (Sonnenschirme etc.) zulässig.
- ⁵ Technisch bedingte Dachaufbauten wie beispielsweise Liftüberfahrten oder Lüftungsanlagen dürfen eine maximale Höhe von 3.0 m nicht überschreiten.

4. Aussenraumgestaltung

Art. 10

Aussenräume

- ¹ Die begrünten und befestigten Aussenräume sowie die Verkehrsflächen sind hinsichtlich ihrer Anordnung und Bepflanzung so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- ² Im bahnseitigen Aussenraum ist die Anlage eines Demenzgarten mit entsprechenden baulichen Massnahmen zur Sicherheit der Benutzer gestattet. Der Durchfluss im Hochwasserfall ist mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten.
- ³ Innerhalb der begrünten Aussenräume sind versiegelte Flächen möglichst zu minimieren. Vorbehalten bleiben befestigte Hauszugänge und technisch bedingte Anlagen.
- ⁴ Das Terrain und die Anschlüsse an die benachbarten Gebiete sind so zu gestalten, dass sich zusammen mit dem Neubau eine gute gestalterische Lösung ergibt.

Art. 11

Bepflanzung

- ¹ Die Bepflanzung ist auf die Bebauung abzustimmen und attraktiv und zweckmässig zu gestalten.

² Es sind einheimische, standortgerechte Pflanzen, Sträucher und Bäume zu verwenden. Die Bepflanzung ist in einem Umgebungsgestaltungsplan nachzuweisen.

Art. 12

Sicherheit und Behindertengerechtigkeit

¹ Bei der Planung und Ausgestaltung der Aussenräume, der Fusswegverbindungen und der Autoeinstellhalle ist der Sicherheit der Benutzer sowie den Bedürfnissen von behinderten oder betagten Personen durch geeignete Massnahmen Rechnung zu tragen. Insbesondere ist eine zweckmässige Beleuchtung und Einsehbarkeit sicherzustellen.

² In der gesamten Überbauung, insbesondere im Bereich der Aussenräume und bei den Anschlüssen an den öffentlichen Strassenraum ist eine hindernisfreie Erschliessung sicherzustellen.

5. Erschliessung und Parkierung

Art. 13

Verkehrerschliessung

¹ Die Zu- und Wegfahrt für Motorfahrzeuge erfolgt ab der Jurastrasse in die unterirdische Einstellhalle.

² Im Bereich des Haupteingangs ist eine Haltemöglichkeit für PKW vorzusehen.

³ Im Anschlussbereich der Einstellhallenzufahrt an die Jurastrasse, im Bereich für die Anlieferung und die Entsorgung, im Bereich für oberirdische Besucherparkplätze und im Bereich der Vorfahrt an der Bernstrasse sowie bei deren Anschluss an die Jurastrasse dürfen keine sichtbehindernden Elemente platziert werden.

Art. 14

Fussgänger, Fussweg

¹ Der Zugang zum Gebäude für Fussgänger erfolgt über den Haupteingang an der Bernstrasse.

² Im Bereich für den öffentlichen Fussweg ist eine befestigte öffentliche Fusswegverbindung zwischen der Jurastrasse und dem Bahnareal anzulegen. Die Breite des Fusswegs beträgt mindestens 1.5 m.

Art. 15

Aussenterrasse Im Bereich der Jurastrasse kann ein als Aussenterrasse zum Verpflegungsbereich nutzbarer befestigter Platz erstellt werden.

Art. 16

Parkierung ¹ Die Anzahl Autoabstellplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

² Die Autoabstellplätze für Angestellte und Besucher des Pflegeheims sind in einer unterirdischen Einstellhalle anzuordnen.

³ Oberirdisch sind weitere Autoabstellplätze für Besucher der Überbauung in dem im Überbauungsplan bezeichneten Bereich zu realisieren. Geringfügige Abweichungen von der Lage des im Überbauungsplan dargestellten Bereichs sind im Baubewilligungsverfahren möglich. Es ist ein sickerfähiger Belag zu verwenden.

⁴ Die Veloabstellplätze für das Personal sind in der Einstellhalle vorzusehen.

Art. 17

Ver- und Entsorgung Die Anlieferung und Entsorgung erfolgt ab der Jurastrasse im dafür vorgesehenen Bereich.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 18

Strassenlärm ¹ Im gesamten Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

² Der Antrag und die Begründung für eine Ausnahme nach Art. 31 Abs. 2 LSV ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf der Grundlage eines Lärmgutachtens zu stellen. Basis dazu bildet das im Auftrag des kantonalen Tiefbauamts erstellte Lärmsanierungsprojekt der prona ag vom 1. September 2015.

Art. 19

Naturgefahren	Die konkrete Definition und Dimensionierung von Objektschutzmassnahmen sowie von flankierenden Massnahmen zur Minimierung der Mehrgefahr von Nachbarparzellen erfolgt auf Stufe Bauprojekt. Grundlage bildet das Gefahrengutachten des Ingenieurbüros Hunziker, Zarn & Partner AG vom 5. Oktober 2018.
---------------	--

Art. 20

Entwässerung	Die Entwässerung des Areals erfolgt gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde.
--------------	--

Art. 21

Energie	Es gelten die Energiebestimmungen des Baureglements.
---------	--

Art. 22

Privatrechtliche Vereinbarungen	Soweit notwendig, sind die Umsetzung der Teil-Überbauungsordnung, insbesondere die Erschliessung und Parkierung (inkl. Regelung für Abstellplätze, welche aufgrund der Platzverhältnisse resp. der verdichteten Bauweise nicht arealintern realisiert werden können), sowie der Bau und Unterhalt von gemeinschaftlichen Anlagen durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen. Die entsprechenden Vereinbarungen sind vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat abzuschliessen.
---------------------------------	---

Art. 23

Inkrafttreten	Die Teil-Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
---------------	---

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	5. Juli 2018
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	1. und 8. November 2018
Öffentliche Auflage vom	1. November bis 3. Dezember 2018
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23. Oktober und 11. Dezember 2018

Gemeinderatspräsident

Sekretär



Friedrich Jöhr



Christian Wenger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Alchenflüh, 12. Feb. 2019

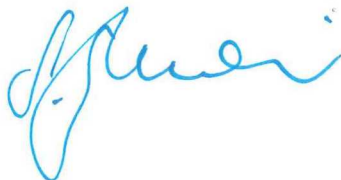
Gemeindeschreiber



Christian Wenger

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

08. April 2019



Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	5. Juli 2018
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	1. und 8. November 2018
Öffentliche Auflage vom	1. November bis 3. Dezember 2018
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	1
Beschlossen durch den Gemeinderat am	23. Oktober und 11. Dezember 2018
Gemeinderatspräsident	Sekretär

Friedrich Jöhr Christian Wenger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Alchenflüh,

Gemeindeschreiber

Christian Wenger

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh

Teil-Überbauungsordnung «Bärenmatte» (ZPP 5 «Zentrum»)

Überbauungsplan 1:500

Die Überbauungsordnung
besteht aus:

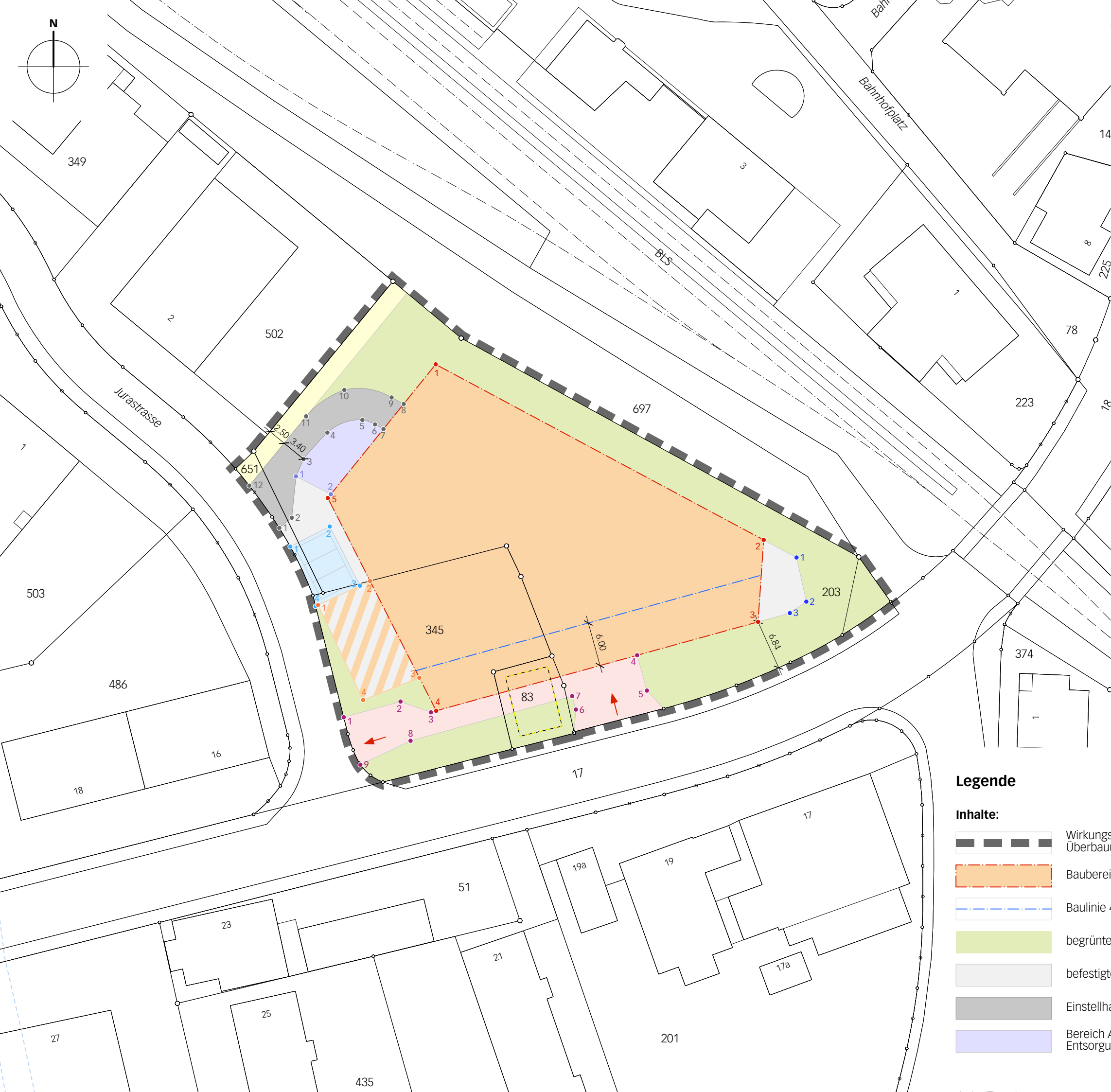
- Überbauungsplan 1:500
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Februar 2019

rüdtligen-alchenflüh/ueo bärenmatte/4/3_ueo/1_uep/
5521_uep_190211_ge/dr/lm



Koordinatenliste

Ecke	x	y
1	2610783.819	1214642.729
2	2610828.442	1214618.853
3	2610827.676	1214607.71
4	2610783.894	1214595.616
5	2610769.148	1214624.554
1	2610832.909	1214616.462
2	2610834.246	1214610.463
3	2610832.002	1214608.905
1	2610762.547	1214620.483
2	2610764.242	1214621.871
3	2610765.839	1214629.851
4	2610769.094	1214633.451
5	2610773.857	1214635.165
6	2610775.573	1214634.559
7	2610776.726	1214633.942
8	2610779.471	1214637.343
9	2610777.822	1214638.226
10	2610771.398	1214639.254
11	2610766.206	1214635.666
12	2610758.477	1214626.227
1	2610764.819	1214627.5
2	2610769.56	1214625.063
1	2610764.047	1214617.948
2	2610769.411	1214620.68
3	2610773.517	1214612.62
4	2610767.49	1214609.826
1	2610771.311	1214594.734
2	2610779.039	1214596.868
3	2610783.177	1214595.418
4	2610811.227	1214603.166
5	2610812.554	1214598.364
6	2610802.893	1214595.781
7	2610802.387	1214597.612
8	2610780.407	1214591.54
9	2610773.577	1214588.282
1	2610767.818	1214609.993
2	2610774.903	1214613.259
3	2610781.602	1214600.113
4	2610773.946	1214597.086

Legende

- Inhalte:

 - Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
 - Baubereich für Hauptgebäude
 - Baulinie 4. Vollgeschoss
 - begrünter Aussenraum
 - befestigter Aussenraum
 - Einstellhallenzu- und wegfahrt
 - Bereich Anlieferung und Entsorgung
- Bereich für oberirdische Besucherparkplätze
 - Bereich öffentlicher Fussweg
 - Erschliessungsfläche Vorfahrt mit Fahrtrichtung
 - Aussenterrasse zum Verpflegungs-bereich
- Hinweise:

 - Gebäude abzurechnen
 - Gewässer offen/eingedolt

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	5. Juli 2018
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	1. und 8. November 2018
Öffentliche Auflage vom	1. November bis 3. Dezember 2018
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23. Oktober und 11. Dezember 2018

Gemeinderatspräsident

Sekretär



Friedrich Jöhr



Christian Wenger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Alchenflüh, 12. Feb. 2019

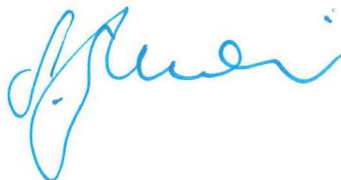
Gemeindeschreiber



Christian Wenger

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

08. April 2019



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh

Änderung Überbauungsordnung ZPP Nr. 5 «Bärenmatte» (ehem. Teil-Überbauungsordnung «Bärenmatte») mit Änderung Zonenplan und Baureglement

Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Überbauungsvor- schriften (UeV)

Die Änderung der Überbauungsordnung
mit Änderung Baureglement besteht aus:

- Änderung Überbauungsplan 1:500
- Änderung Überbauungsvorschriften
- Änderung Zonenplan
- Änderung Änderung Baureglement

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Dezember 2020

Impressum

Auftraggeber:

Losinger Marazzi AG
Wankdorfallée 5
3014 Bern

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Rütli-Alchenflüh
Jurastrasse 19
3422 Alchenflüh

Auftragnehmer:

Ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Federli, dipl. Geograf

1. Allgemeines

Art. 1

Planungszweck Die ~~Teil~~-Überbauungsordnung «Bärenmatte» schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zentrumsgerechte, verdichtete Überbauung innerhalb ~~des Teilgebiets Bärenmatte zur der~~ ZPP Nr. 5 ~~«Zentrum»~~ «Bärenmatte».

Art. 2

Wirkungsbereich Der Wirkungsbereich der ~~Teil~~-Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem dunkelgrau gestrichelten Perimeter festgelegt.

Art. 3 unverändert

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- Wirkungsbereich der ~~Teil~~-Überbauungsordnung
- Baubereich für Hauptgebäude
- Baulinie 4. Vollgeschoss
- Begrünter Aussenraum
- Befestigter Aussenraum
- Einstellhallenzu- und -wegfahrt
- Bereich für Anlieferung und Entsorgung
- Bereich für oberirdische Besucherparkplätze
- Bereich für öffentlichen Fussweg
- Erschliessungsfläche Vorfahrt mit Fahrtrichtung
- Aussenterrasse zum Verpflegungsbereich

² Im Überbauungsplan werden hinweisend dargestellt:

- Gebäude abzubrechen
- Gewässer offen / eingedolt

2. Art und Mass der Nutzung

Art. 5 unverändert

Art. 6

Mass der Nutzung ¹ Für das Hauptgebäude gilt die 4-geschossige Bauweise mit einer maximalen Fassadenhöhe traufseitig von 14.0 m (max. 522.50 m.ü.M.)

² Entlang der Bernstrasse gilt ~~ab der Fassadenlinie~~ bis ~~in eine Tiefe von 6.0 m ab der Fassadenflucht~~ zur Baulinie 4. Vollgeschoss die 3-geschossige Bauweise. ~~Der Rücksprung des 4. Vollgeschosses gegenüber der Fassadenlinie muss mindestens 4.5 m betragen.~~

³ Die maximale Gebäudelänge beträgt 60 m.

Vorspringende
Gebäudeteile

⁴ Vorspringende Gebäudeteile wie Vortreppen, Vordächer etc. dürfen um max. 2.50 m über die Baubereichsbegrenzungen hinausragen. Der Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts beträgt max. 50 Prozent.

⁵ Der Strassenabstand wird ab dem Fahrbahnrand gemessen.

Art. 7 unverändert

3. Baugestaltung

Art. 8 und 9 unverändert

4. Aussenraumgestaltung

Art. 10 bis 12 unverändert

5. Erschliessung und Parkierung

Art. 13 bis 17 unverändert

6. Weitere Bestimmungen

Art. 18

Strassenlärm

¹ Im gesamten Wirkungsbereich der ~~Teil~~-Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

² Der Antrag und die Begründung für eine Ausnahme nach Art. 31 Abs. 2 LSV ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf der Grundlage eines Lärmgutachtens zu stellen. Basis dazu bildet das im Auftrag des kantonalen Tiefbauamts erstellte Lärmsanierungsprojekt der prona ag vom 1. September 2015.

Art. 19 bis 21 unverändert

Art. 22

Privatrechtliche
Vereinbarungen

Soweit notwendig, sind die Umsetzung der ~~Teil~~-Überbauungsordnung, insbesondere die Erschliessung und Parkierung (inkl. Regelung für Abstellplätze, welche aufgrund der Platzverhältnisse resp. der verdichteten Bauweise nicht arealintern realisiert werden können), sowie der Bau und Unterhalt von gemeinschaftlichen Anlagen durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen. Die entsprechenden Vereinbarungen sind vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat abzuschliessen.

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Die ~~Teil~~-Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Die Änderung der Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 24. September 2020
Öffentliche Auflage vom 24. September bis 26. Oktober 2020

Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. September und 30. Oktober 2020

Gemeinderatsvizepräsidentin



Patrizia Lambroia

Sekretärin



Stefanie Bernhard

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Alchenflüh, 23.12.2020

Gemeindeschreiberin



Stefanie Bernhard

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

23. März 2021



Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 24. September 2020
Öffentliche Auflage vom 24. September bis 26. Oktober 2020

Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. September und 30. Oktober 2020

Gemeinderatsvizepräsidentin Sekretärin

.....
Patrizia Lambroia Stefanie Bernhard

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Alchenflüh, ...

Gemeindeschreiberin

.....
Stefanie Bernhard

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh

Änderung Überbauungsordnung ZPP Nr. 5 «Bärenmatte»
(ehem. Teil-Überbauungsordnung «Bärenmatte»)
mit Änderung Zonenplan und Änderung Baureglement

Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Überbauungsplan 1:500

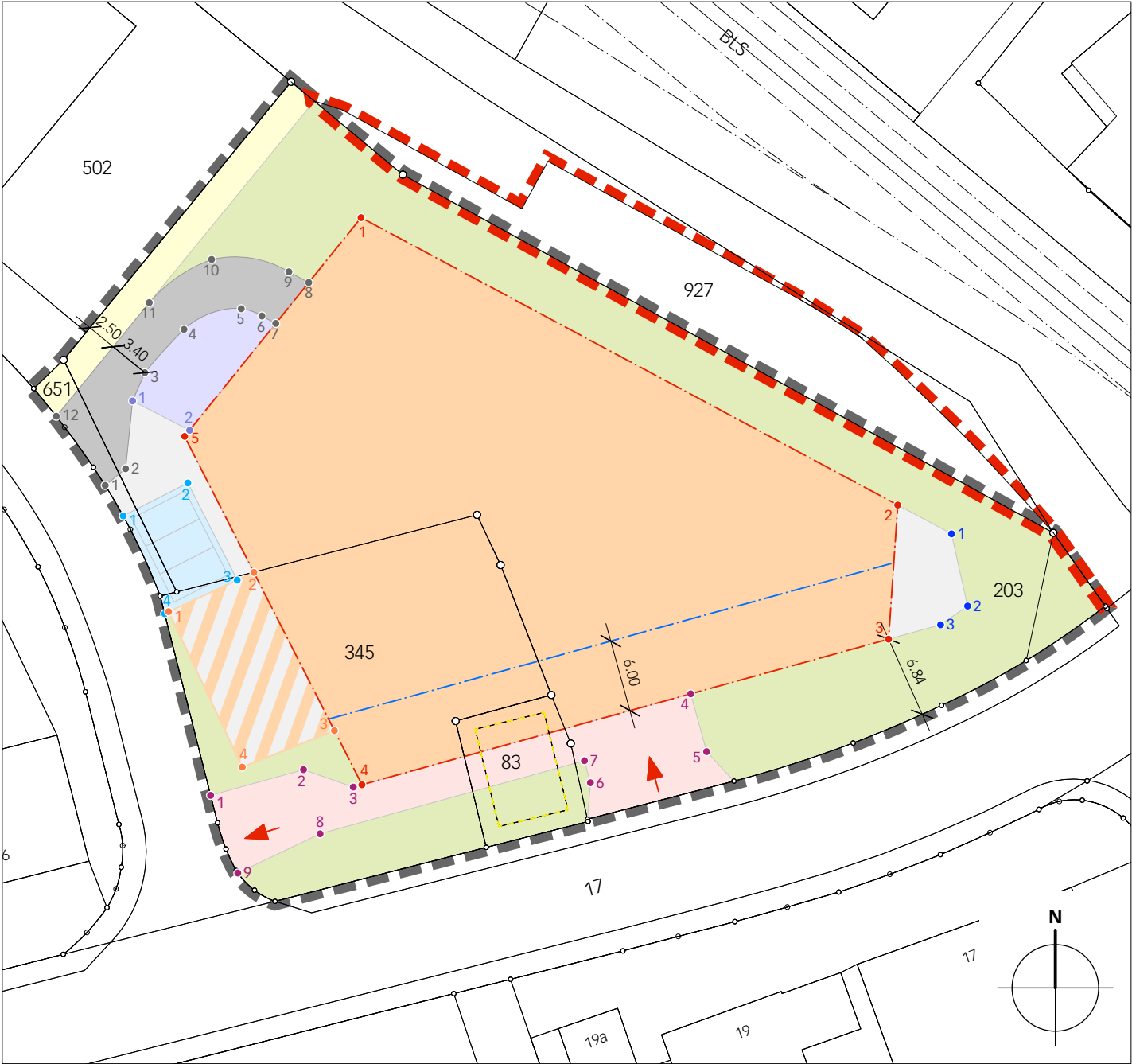
- Die Änderung der Überbauungsordnung
mit Änderung Baureglement besteht aus:
- Änderung Überbauungsplan 1:500
 - Änderung Überbauungsvorschriften
 - Änderung Zonenplan
 - Änderung Baureglement

weitere Unterlagen:

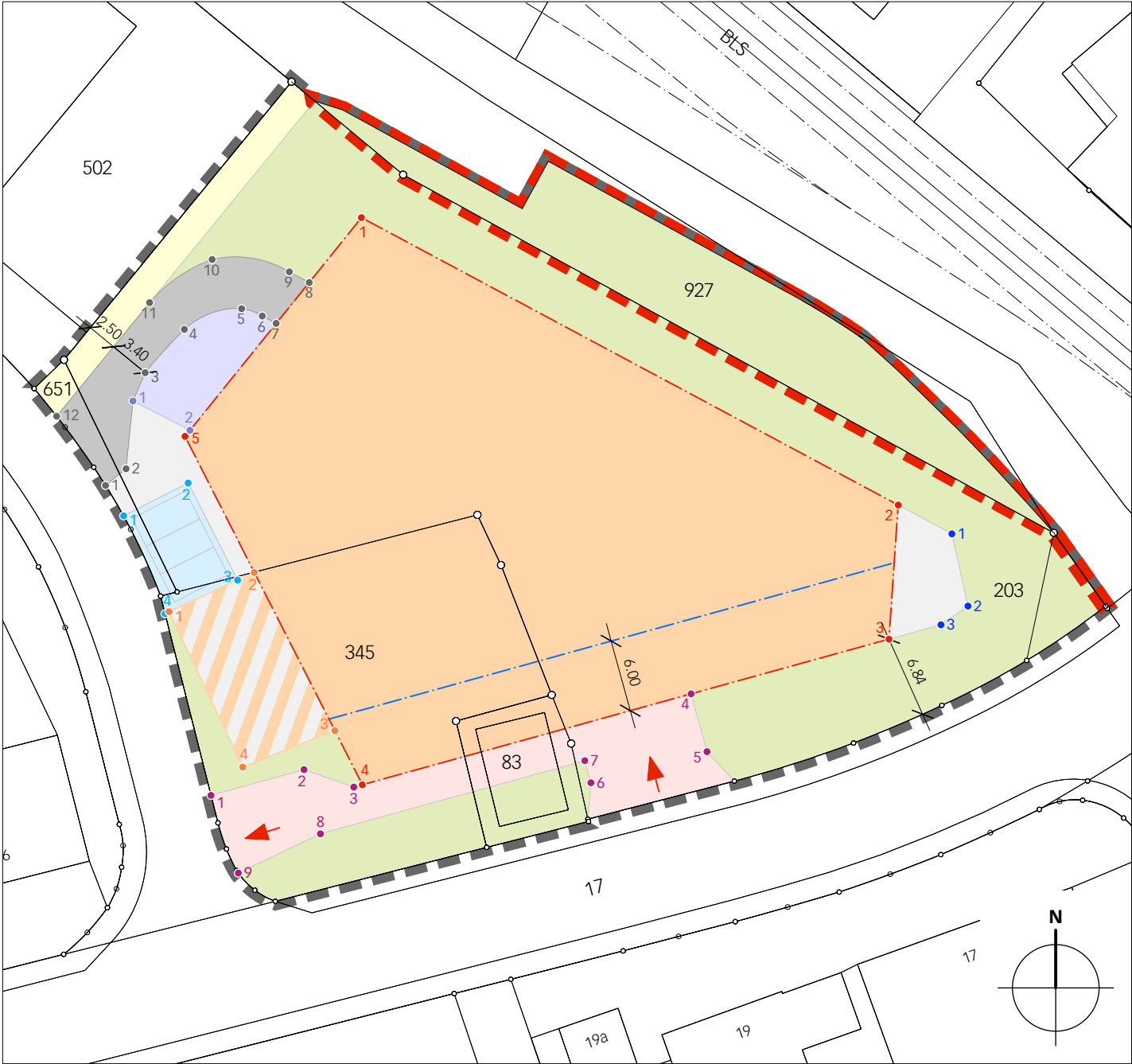
- Kurzbericht

Dezember 2020
rüdtligen-alchenflüh/änderung ueo zpp 5 bärenmatte 06928/
4_resultate/01_änderung uep/5521_ueoä_201217_ge/lm

Alter Zustand



Neuer Zustand



Legende

- Wirkungsbereich der Änderung
- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- Baubereich für Hauptgebäude
- Baulinie 4. Vollgeschoss
- begrünter Aussenraum
- befestigter Aussenraum
- Einstellhallenzu- und wegfahrt
- Bereich Anlieferung und Entsorgung

- Bereich für oberirdische Besucherparkplätze
- Bereich öffentlicher Fussweg
- Erschliessungsfläche Vorfahrt mit Fahrtrichtung
- Aussenterrasse zum Verpflegungsbereich
- Hinweise:
- Gebäude abubrechen
- Gewässer offen/eingedolt

Koordinatenliste

	Ecke	x	y				
Baufeld	1	2610783.819	1214642.729	Erschliessung	1	2610771.311	1214594.734
	2	2610828.442	1214618.853		2	2610779.039	1214596.868
	3	2610827.676	1214607.71		3	2610783.177	1214595.418
	4	2610783.894	1214595.616		4	2610811.227	1214603.166
	5	2610769.148	1214624.554		5	2610812.554	1214598.364
Aussenraum	1	2610832.909	1214616.462	Aussenterrasse	6	2610802.893	1214595.781
	2	2610834.246	1214610.463		7	2610802.387	1214597.612
	3	2610832.002	1214608.905		8	2610780.407	1214591.54
Zufahrt	1	2610762.547	1214620.483		9	2610773.577	1214588.282
	2	2610764.242	1214621.871		1	2610767.818	1214609.993
	3	2610765.839	1214629.851		2	2610774.903	1214613.259
	4	2610769.094	1214633.451		3	2610781.602	1214600.113
	5	2610773.857	1214635.165		4	2610773.946	1214597.086
	6	2610775.573	1214634.559	Anlieferung			
	7	2610776.726	1214633.942		1	2610764.819	1214627.5
	8	2610779.471	1214637.343		2	2610769.56	1214625.063
	9	2610777.822	1214638.226		1	2610764.047	1214617.948
	10	2610771.398	1214639.254		2	2610769.411	1214620.68
	11	2610766.206	1214635.666		3	2610773.517	1214612.62
	12	2610758.477	1214626.227		4	2610767.49	1214609.826
	1	2610764.819	1214627.5	Parkplatz			
	2	2610769.56	1214625.063		1	2610764.047	1214617.948
	3	2610773.517	1214612.62		2	2610769.411	1214620.68
	4	2610767.49	1214609.826		3	2610773.517	1214612.62

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 24. September 2020
Öffentliche Auflage vom 24. September bis 26. Oktober 2020

Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. September und 30. Oktober 2020

Gemeinderatsvizepräsidentin



Patrizia Lambroia

Sekretärin



Stefanie Bernhard

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Alchenflüh, 23.12.2020

Gemeindeschreiberin



Stefanie Bernhard

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

23. März 2021

